

---

## S 11 RJ 90/04

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RJ 90/04
Datum	16.03.2005

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Auf die Erinnerung der Beklagten wird der Kostenfestsetzungsbeschluss des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 09.02.2005 abgeändert. 2. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger 426,38 Euro mit 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 25.11.2004 zu erstatten. 3. Im übrigen wird die Erinnerung der Beklagten zurückgewiesen. 4. Die Erinnerung des Klägers wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Im Wege der richterlichen Festsetzung ist über die Höhe der außergerichtlichen Kosten des Klägers in einer erledigten Untätigkeitsklage zu entscheiden. Der Kläger hatte am 00.00.0000 Untätigkeitsklage erhoben, nachdem sein Widerspruch vom 26.01.2004 noch nicht beschieden worden war. Nach Erlass des Widerspruchsbescheides am 02.11.2004 erklärten die Beteiligten das Klageverfahren für erledigt. Den Gegenstand des Widerspruchsverfahrens – einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung – verfolgt der Kläger seither im Klageverfahren S 00 RJ

---

000/00 weiter.

Mit Kostennote vom 08.11.2004 machte der Klager sodann folgende Kosten geltend: Verfahrensgeb1/4hr gem. [ 14 RVG](#), Nr. 3102 VV RVG 250,00 Euro Erledigungsgeb1/4hr, [ 14 RVG](#), Nr. 1006, 1005 RVG 190,00 Euro Auslagenpauschale gem.  26 BRAGO 20,00 Euro zuz1/4glich 16 % Mehrwertsteuer 73,60 Euro Summe 533,60 Euro Er f1/4hrte unter Verweis auf den Beschluss des SG Aachen vom 05.06.2001, S [4 RA 3/01](#), aus, die Untastigkeitsklage sei unter Ber1/4cksichtigung ihres wirtschaftlichen Ziels als Rentensache anzusehen und habe daher eine groe wirtschaftliche Bedeutung gehabt, die zumindest die Mittelgeb1/4hr rechtfertige.

Mit Kostenfestsetzungsbeschluss vom 09.02.2005 hat der Urkundsbeamte der Geschftsstelle die Kosten wie folgt festgesetzt: Geb1/4hr nach Nr. 3102 VV RVG 197,50 Euro Geb1/4hr nach Nr. 1005, 1006 VV RVG 190,00 Euro Auslagenpauschale 20,00 Euro 16% Mehrwertsteuer 65,20 Euro Summe 472,70 Euro.

Die Beklagte hat hiergegen Erinnerung eingelegt. Sie halt zunachst eine Verfahrensgeb1/4hr von 177,50 Euro f1/4r zutreffend, da Bedeutung, Arbeitsaufwand und Schwierigkeitsgrad der Untastigkeitsklage unterdurchschnittlich gewesen seien. Insbesondere habe die Untastigkeitsklage nichts mit der Entscheidung 1/4ber die begehrte Erwerbsminderungsrente zu tun. Auch die vom Urkundsbeamten vorgenommene Minderung der Mittelgeb1/4hr um 52,50 Euro sei kein erheblich geringerer Wert als diese Mittelgeb1/4hr. Weiterhin habe der Urkundsbeamte auch zu Unrecht die Geb1/4hr nach den Nrn. 1005, 1006 VV RVG angenommen, denn die Untastigkeitsklage sei nicht unter anwaltlicher Mitwirkung erledigt worden.

Auch der Klager hat am 14.03.2005 Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss eingelegt. Hinsichtlich der Mittelgeb1/4hr wiederholt und vertieft er sein bisheriges Vorbringen. Er vertritt weiter die Auffassung, die Erledigungsgeb1/4hr sei nicht mehr streitig, da die Beklagte insoweit bereits ein konkludentes Schuldanerkenntnis abgegeben habe.

Der Urkundsbeamte der Geschftsstelle hat beiden Erinnerung nicht abgeholfen.

II.

Die nach [ 197 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulassige Erinnerung der Beklagten ist teilweise begrundet, die des Klagers ist in vollem Umfang unbegrundet. Der Urkundsbeamte der Geschftsstelle hat die Verfahrensgeb1/4hr zutreffend mit 197,50 Euro festgesetzt (dazu sogleich). Er hat auch die Erledigungsgeb1/4hr dem Grunde nach zutreffend angenommen, sie jedoch zu hoch angesetzt (dazu sodann).

Die Hohe der Geb1/4hren des Rechtsanwalts im vorliegenden Verfahren bestimmt sich nach [ 14 Abs. 1 Satz 1](#) und 4 des Gesetzes 1/4ber die Vergtung der Rechtsanwltinnen und Rechtsanwlte (Rechtsanwaltsvergtungsgesetz, RVG)

---

sowie nach dem VergÄ¼tungsverzeichnis (Anlage 1 zum RVG, VV RVG), [Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 RVG](#).

Der Urkundsbeamte der GeschÄ¼ftsstelle hat die VerfahrensgebÄ¼hr nach Nr. 3102 VV RVG zutreffend mit 197,50 Euro festgesetzt. Bei der UntÄ¼rtigkeitsklage ist eine niedrige GebÄ¼hr als die regulÄ¼re MittelgebÄ¼hr anzusetzen (vgl. aus neuerer Zeit SÄ¼chsisches Landessozialgericht, Beschluss vom 02.07.2004, [L 2 B 73/03 AL-PKH](#)), denn die UntÄ¼rtigkeitsklage ist ein rein prozessuales Instrument zur Beschleunigung des Verfahrens und erÄ¼ffnet â anders als insbesondere im verwaltungsgerichtlichen Verfahren â keinen unmittelbaren Weg zur Erlangung der begehrten Sozialleistung. Die UntÄ¼rtigkeitsklage muss aber zugleich im Zusammenhang mit der begehrten Sozialleistung (gleichsam als ihrem "Fernziel") betrachtet werden, zu deren Durchsetzung sie dient. Hierbei ist zu berÄ¼cksichtigen, dass KlÄ¼ger und Beklagte letztlich um Rente wegen Erwerbsminderung und somit um eine unterhaltssichernde Leistung von hoher wirtschaftlicher Bedeutung streiten, die a l s s o l c h e zumindest fÄ¼r die MittelgebÄ¼hr spricht. Die Kostenfestsetzung durch den UdG trÄ¼gt diesen gegensÄ¼tzlichen UmstÄ¼nden gleichermaÄ¼en Rechnung.

Der Urkundsbeamte der GeschÄ¼ftsstelle hat die GebÄ¼hr nach Nrn. 1005, 1006 i.V.m. 1002 Satz 1 VV RVG dem Grunde nach zu Recht angenommen. Ob die Beklagte â wie der KlÄ¼ger meint â ein konkludentes Schuldanerkenntnis hinsichtlich der ErledigungsgebÄ¼hr abgegeben hat, ist daher ohne Bedeutung. Der Verweis der Beklagten auf den Zusammenhang zu Nr. 1002 VV RVG spricht nicht gegen die BerÄ¼cksichtigung der EinigungsgebÄ¼hr, denn die Voraussetzungen von Nr. 1002 VV RVG sind erfÄ¼llt. Nr. 1002 VV RVG ist Â§ 24 der aufgehobenen BundesrechtsanwaltsgebÄ¼hrenordnung (BRAGO) nachgebildet (Hartmann, Kostengesetze, 34. Aufl., 2004, Vorbemerkung zu Nr. 1002 VV RVG). Das Gericht schlieÄ¼t sich der Rechtsprechung der 8. Kammer des SG Aachen (Urteil vom 12.03.2004, [S 8 AL 150/03](#)) an, wonach der Tatbestand von Â§ 24 BRAGO auch dann verwirklicht ist, wenn sich die Rechtssache ganz nach ZurÄ¼cknahme des Verwaltungsakts (oder hier: nach Erlass des begehrten Widerspruchsbescheids) erledigt. Im Gegensatz zur stÄ¼ndigen Rechtsprechung des BSG (BSG, Beschluss vom 13.12.1994, [9 BVs 48/94](#); in diesem Sinne auch BSG, Beschluss vom 22.02.1993, [14 B/4 REg 12/91](#); vgl. auch Urteil vom 09.08.1995, [9 RVs 7/94](#) m.w.N.) legt das Gericht Â§ 24 BRAGO und somit Nr. 1002 VV RVG nicht dergestalt aus, dass nur bei einem gegenseitigen Nachgeben, bei dem das anwaltliche BemÄ¼hen dem bei einem Vergleichsabschluss entspricht, von einer Mitwirkung des Rechtsanwalts im Sinne der Vorschrift gesprochen werden kann. Eine solch restriktive Auslegung erscheint nicht zwingend, denn die VV RVG enthÄ¼lt mit der ErledigungsgebÄ¼hr einen eigenen GebÄ¼hrentatbestand, der keinen Unterfall der VergleichsgebÄ¼hr darstellt, sondern ausdrÄ¼cklich neben diese tritt. Auch bei teleologischer Auslegung vermag das Gericht Nr. 1002 VV RVG keine BeschrÄ¼nkung auf FÄ¼lle gegenseitigen Nachgebens zu entnehmen. Vielmehr ist es gerichtsbekannt, dass RechtsanwÄ¼lte bisher nicht selten kÄ¼nstlich Ä¼berhÄ¼hte AntrÄ¼ge gestellt haben, um in den GenuÄ¼ der GebÄ¼hrenerhÄ¼hung nach Â§Â§ 116 Abs. 4, 24 BRAGO zu gelangen, und auf diese Weise Gerichten und BehÄ¼rden nicht unerhebliche Mehrarbeit bereitet haben. Angesichts der Â§ 24 BRAGO

---

nachgebildeten Vorschrift in Nr. 1002 VV RVG geht das Gericht davon aus, dass sich diese Praxis nicht ändern wird.

Jedoch ist die Gebühr nach Nrn. 1005, 1006 iVm. 1002 Satz 1 VV RVG zu hoch bemessen, denn auch bei dieser Gebühr ist im Falle einer Untertätigkeitsklage nicht die Mittelgebühr (hier: 190.- Euro) anzunehmen. Vielmehr muss die der Untertätigkeitsklage eigene Minderung vorgenommen werden. Unter Zugrundelegung des vom Urkundsbeamten zu Recht angenommenen Satzes von  $\frac{1}{4}$  der Differenz zur Mindest-/Höchstgebühr (hier: 40 Euro), ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 150.- Euro.

Die notwendigen Gebühren und Auslagen sind daher wie folgt festzusetzen:  
Gebühr nach Nr. 3102 VV RVG 197,50 Euro Gebühr nach Nr. 1005, 1006 VV RVG 150,00 Euro Auslagenpauschale 20,00 Euro Zwischensumme: 367,50 Euro 16% Mehrwertsteuer 58,80 Euro Summe 426,38 Euro.

Erstellt am: 11.05.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024